

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 205/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bela G.

R., R.-Straße, Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt G., G.-

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
21. Februar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Lorn,
Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 22. Oktober 1974
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der 1998
unter der sog. Kossow-Klausel angemeldete Anspruch
durch Rücknahme endgültig geregelt war; deshalb hat es
ein Recht zur Nachmeldung (§ 169 a Abs. 1 ZPO) verneint.
Das ist richtig und stimmt mit der ständigen Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (insb. RnW 1974, 213)
überein. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist, entgegen
der Meinung der Beschwerde, nicht mehr zu entscheiden.

Ihr Einwand, die Rücknahme-Klausel sei hier wegen
früherer Spezifizierung des Gesundheitsschadens nicht
wirksam geworden, ist unbegründet. Die Aufführung be-
stimmter Krankheiten in einer zur beschleunigten Erle-
digung des Freiheitschadens im Rechtsstreit vorgeleg-
ten Bedürftigkeitsbescheinigung ist keine "Spezifizierung"
des damals noch nicht angemeldet gewesenen Anspruchs auf
Entschädigung für Gesundheitsschaden im Sinne der Klausel.

Herrn

Dr. Thoma

Für eine Überleitung oder Angliederung nach Art. III Nr. 2 oder IV Nr. 2 EUG-Gebot gibt es keinen Anhalt; die Klägerin hat dazu nichts vorgetragen.

Der Hinweis auf die Entscheidungen vom 19. 12. 1979, 151 und 152 geht schon deshalb fehl, weil kein Verstoß, sondern einseitige Rücknahme vorliegt.

- 3 -

88



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

